

27. Jan. 1960

10

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! ja

Gesetz: AOGÖ § 16 Abs. 2 Satz 2;
GDO Gemeinden.

Leitsätze:

Die vom Reichs- und Preußischen Minister des Innern zur TO.A erlassene gemeinsame Dienstordnung vom 3. Mai 1938 (sogenannte GDO Gemeinden) ist als Satzungsrecht eines durch gemeinsame Dienstaufsicht geschaffenen autonomen Verbandes weggefallen, da infolge des Zusammenbruchs des Deutschen Reiches dieser autonome Verband selbst weggefallen ist.

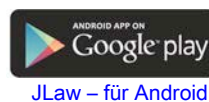
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 189/59
Urteil des BAG vom 27. Januar 1960

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4. AZR 189/59

3 Sa 814/58 Hamm/Westf.

Im Namen des Volkes!

10

Verkündet am
27. Januar 1960
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Dr. Krebsbach für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westf.) vom 5. Februar 1959 – 3 Sa 814/58 – aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist als Angestellter im Ausgleichsamt des beklagten Landkreises beschäftigt. Eine Verwaltungsprüfung hat er nicht abgelegt. Seit dem 1. Oktober 1954 erhält er die Bezüge nach der VergGr. VII TO.A. Ihm sind folgende Aufgaben übertragen:

1. Bearbeitung und Bewilligung von Anträgen auf Gewährung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau gem. § 254 Abs. 2 und 3 LAG und aus dem Härtefonds,
2. Bearbeitung und Bewilligung von Anträgen auf Anerkennung als bevorzugt zu berücksichtigender Bauherr gem. § 300 Satz 2 LAG,
3. Überwachung der Biegung mit Wohnraumhilfen geförderter Wohnungen gem. der Weisung über die Wohnraumhilfe,
4. Förderung von Einrichtungen und Ausbildungsstätten - Heimförderung.

Daneben obliegt dem Kläger teilweise die Bearbeitung folgender Sachgebiete:

1. Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe gem. § 254 Abs. 1 LAG,
2. Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft (einschl. Nebenerwerbsstellen) nach § 254 LAG,
3. Ausbildungshilfen nach dem LAG,
4. Bearbeitung der Heimkehreranträge nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz.

Der Kläger ist der Ansicht, seine Tätigkeit erfülle die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b TO.A. Er begehrt mit der Klage die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm ab 1. Januar 1956 die Bezüge nach dieser Vergütungsgruppe zu bezahlen.

Der Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Er meint, der Kläger habe auf Einreihung in die VergGr. VI b TO.A schon deshalb keinen Anspruch, weil hierfür nach Nr. 4 a der GDO Gemeinden zur TO.A die Ablegung der zweiten Verwaltungsprüfung vorausgesetzt werde. Er hat auch bestritten, daß die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit den tariflichen Merkmalen der begehrten Vergütungsgruppe entspreche.

- 3 -

Beide Vorinstanzen haben der Klage den Erfolg versagt. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

I. Nach der Ansicht des Landesarbeitsgerichts steht dem Kläger die VergGr. VI b TO.A schon deshalb nicht zu, weil hierfür nach Nr. 4 a GDO Gemeinden zu § 3 TO.A die Ablegung der ersten und zweiten Verwaltungsprüfung Voraussetzung sei. Dem kann nicht gefolgt werden.

Die GDO zur TO.A vom 3. Mai 1938 (RMBliV Sp. 769) ist vom Reichs- und Preußischen Minister des Innern auf Grund von § 16 Abs. 2 Satz 2 AOGÖ erlassen worden. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich nach Nr. 2 GDO auf Arbeitnehmer, die unter die TO.A fallen und bei den in § 1 Abs. 1 a) bis e) TO.A genannten Verwaltungen und Betrieben der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände beschäftigt sind. Nr. 4 a der GDO bestimmt, daß Angestellte im Verwaltungs-, Kassen- oder Sparkassendienst in die Vergütungsgruppen VII bis IV der TO.A in der Regel nur eingestellt werden oder aufrücken sollen, wenn sie sowohl den Anforderungen hinsichtlich der Tätigkeitsmerkmale für diese Vergütungsgruppen genügen als auch die für den Verwaltungszweig in Betracht kommende Prüfung abgelegt haben; mit Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde kann von dem Erfordernis der Prüfung abgesehen werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob damit neben den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen eine zusätzliche Anspruchsvoraussetzung hinsichtlich der genannten Vergütungsgruppen aufgestellt werden sollte und ob eine solche die Mindestbedingungen der TO.A einschränkende Regelung in einer Dienstordnung



- 4 -

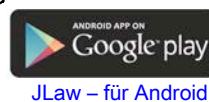
durch § 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 TO.A gedeckt war. Denn diese Bestimmung kann schon deshalb keine Anwendung mehr finden, weil die GDO insgesamt ihre Wirksamkeit verloren hat. Das ergibt sich aus folgendem:

Zwar hat das Kontrollratsgesetz Nr. 56 vom 30. Juni 1947 mit der Aufhebung des AOGÖ nicht auch zugleich die auf Grund des § 16 AOGÖ erlassenen Dienstordnungen außer Kraft gesetzt (vgl. BAG 4, 6 = AP Nr. 1 zu § 16 AOGÖ mit Anm. von Neumann-Duesberg; Schnorr zu AP Nr. 3 zu § 3 TO.A). Die normative Wirkung dieser Dienstordnungen kann aber aus anderen Gründen weggefallen sein.

Im Gegensatz zur Tarifordnung ist die Dienstordnung nicht Rechtsverordnung. Vielmehr gehören die auf Grund des § 16 AOGÖ erlassenen Dienstordnungen ebenso wie die Betriebsordnungen (§§ 26 ff. AOG) zum autonomen Satzungsrecht. Dabei ist unter Autonomie die auf staatlicher Ermächtigung beruhende Befugnis, autonomes Recht zu setzen, zu verstehen; wer Träger der Autonomie ist, welchen sachlichen Umfang und welchen Geltungsbereich sie haben soll und in welcher Form sie ausgeübt werden darf, bestimmt der seine Rechtsetzungsbefugnis delegierende Staat (Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., Bd. I, 1 § 43 III).

Die auf Grund des AOG und des AOGÖ erlassenen Betriebs- und Dienstordnungen stellen sich somit als Satzungen autonomer Verbände dar. Die Betriebsordnung ist die Verbandsatzung der aus den Belegschaftsmitgliedern und dem "Führer" des Betriebes gebildeten Betriebsgemeinschaft, deren Satzungsgewalt bis zum Außerkrafttreten des AOG durch den Betriebsführer ausgeübt wurde (vgl. RAG ARS 40, 454; Hueck-Nipperdey-Dietz, Komm. zum AOG, 4. Aufl., Anm. 3, 38 zu § 26 AOG; Mansfeld-Pohl-Steinmann-Kräuse, 2. Aufl., Vorb. 3 a vor § 26 AOG). Ihr entspricht die für die Belegschaftsmitglieder einer öffentlichen Verwaltung gemäß § 16 Abs. 1 AOGÖ erlassene (besondere) Dienstordnung.

Auch die auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 1 oder 2 AOGÖ erlassene gemeinsame Dienstordnung ist autonome Satzung



eines Verbandes, zu dem hier alle Angehörigen aller Dienstgemeinschaften der unter gemeinsamer Verwaltung oder Dienstaufsicht stehenden Gruppe von Verwaltungen und Betrieben gehören (Hueck-Nipperdey-Dietz, aaO, Anm. 11 zu § 16 AOGÖ); die Satzungsgewalt ist hier der die gemeinsame Verwaltung oder Dienstaufsicht innehabenden Stelle übertragen. Bei diesen gemeinsamen Dienstordnungen handelt es sich nicht etwa um eine Zusammenfassung von Einzeldienstordnungen, sondern um eine gegenüber den Einzeldienstordnungen höherrangige Satzung (Hueck-Nipperdey-Dietz, aaO, Anm. 10 zu § 16 AOGÖ; vgl. auch Anm. 6 a zu § 26 AOG über das entsprechende Verhältnis zwischen gemeinsamer Betriebsordnung nach § 5 der 17. DVO zum AOG und Einzelbetriebsordnung).

Aus der Rechtsnatur der Betriebs- und Dienstordnungen als autonomen Verbandssatzungen ergibt sich einmal, daß ihre normative Wirkung die Zugehörigkeit zu dem autonomen Verbande voraussetzte. So konnte sich eine Betriebs- oder Dienstordnung zwar Rückwirkung beilegen, sie konnte aber mit rückwirkender Kraft die Arbeitsverhältnisse solcher Arbeitnehmer nicht mehr erfassen, die bei ihrem Inkrafttreten aus dem Betriebe bereits ausgeschieden waren. Das war nicht etwa damit zu begründen, daß die Normen der Betriebs- oder Dienstordnung nicht mehr zum Inhalt eines beendeten Arbeitsvertrages hätten werden können; denn das wurde auch für das bestehende Arbeitsverhältnis abgelehnt (RAG ARS 40, 453). Vielmehr konnte sich das nur daraus ergeben, daß der ausgeschiedene Arbeitnehmer beim Inkrafttreten der Betriebs- oder Dienstordnung dem autonomen Träger dieser Satzung, der Betriebsgemeinschaft, nicht mehr angehörte (vgl. RAG ARS 40, 453; 41, 358 f.; Hueck-Nipperdey-Dietz, Anm. 12 zu § 31 AOG); es gilt insoweit also daselbe wie bei der entsprechenden heutigen Form autonomer Satzung, der Betriebsvereinbarung (BAG 3, 1 = AP Nr. 1 zu § 57 BetrVG).

Der erkennende Senat hat bereits in einem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 11. November 1959 (4 AZR 188/57) ausgesprochen, daß eine vom Reichsminister



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

für Ernährung und Landwirtschaft nach § 16 Abs. 2 Satz 2 AOGÖ erlassene gemeinsame Dienstordnung für Siedlungsunternehmen, sofern die Voraussetzung einer gemeinsamen Dienstaufsicht für ihren Erlaß überhaupt gegeben war, jedenfalls nicht solche Unternehmen erfassen konnte, die erst nach dem Wegfall der vorauszusetzenden gemeinsamen Dienstaufsicht entstanden sind und deshalb dieser Dienstaufsicht niemals unterstanden haben. Aus der Rechtsnatur der Betriebs- und Dienstordnung folgt aber weiter, daß ihre Normenwirkung schlechthin enden mußte, wenn der Verband, dessen autonome Satzung sie darstellt, wegfiel. So endete eine Betriebsordnung zwar nicht bei einem Wechsel in der Person des Unternehmers oder Betriebsführers, wohl aber, wenn der Betrieb zu bestehen aufhörte oder in einen anderen Betrieb eingegliedert wurde, wenn also die bisherige Betriebsgemeinschaft wegfiel (vgl. Hueck-Nipperdey-Dietz, Anm. 69 - 72 zu § 26 AOG). Ebenso mußte eine gemeinsame Dienstordnung außer Kraft treten, wenn der durch gemeinsame Dienstaufsicht geschaffene autonome Verband von Dienstgemeinschaften durch den Wegfall der gemeinsamen Dienstaufsicht selbst wegfiel; denn die Dienstordnung war ja eben die Satzung dieses Verbandes und nicht etwa eine Summe von Einzeldienstordnungen für die in diesem Verband zusammengefaßten einzelnen Dienstgemeinschaften.

Demgemäß hat der erkennende Senat bereits in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 28. Oktober 1959 (4 AZR 30/57) ausgeführt, daß eine vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung für die seiner gemeinsamen Verwaltung unterstehenden staatlichen Schulbehörden erlassene gemeinsame Dienstordnung nach dem Wegfall dieser gemeinsamen Verwaltung keine Rechtswirkungen mehr zeitigen kann, weil der Verband, für den sie als autonome Satzung erlassen war, weggefallen ist.

Aus denselben Gründen ist die Normenwirkung der GDO Gemeinden zur TO.A entfallen. Sie konnte vom Reichsminister des Innern nur auf Grund einer gemeinsamen Dienstaufsicht

im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 2 AOGÖ erlassen werden. Ob eine solche "Dienstaufsicht" über die Gemeinden zur Zeit des Erlasses der GDO bestanden hat, bedarf hier keiner Erörterung. Denn auch eine rechtswirksam erlassene GDO mußte mit dem Wegfall des durch gemeinsame Verwaltung oder Dienstaufsicht gebildeten Verbandes wegfallen, da sie nur autonomes Satzungsrecht eben dieses Verbandes war. Diese Folge ist mit dem Zusammenbruch des Reiches eingetreten, da seitdem nicht nur der Reichsminister des Innern als Spitze des bisherigen Verbandes weggefallen ist, sondern überhaupt keine gemeinsame Dienstaufsicht über Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindliche Zweckverbände besteht; es besteht somit auch kein Verband aller Angehörigen von Dienstgemeinschaften der in § 1 Abs. 1 c) bis e) bezeichneten Verwaltungen und Betriebe mehr, der mit dem früheren Verbands identisch wäre.

Somit kann sich die Beklagte gegenüber dem auf die TO.A gestützten Anspruch des Klägers in keiner Hinsicht mehr auf die GDO Gemeinden berufen.

Im übrigen würde eine solche Berufung im Falle der Fortgeltung der GDO eine unzulässige Rechtsausübung darstellen, wenn die Beklagte vom Kläger nicht nur vorübergehend Dienstleistungen, die den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VI b TO.A entsprachen, gefordert und entgegengenommen hat, ihm die tarifgerechte Vergütung aber wegen des Fehlens der nicht zu den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen gehörenden Prüfung verweigert (vgl. BAG AP Nr. 21, 28, 41 zu § 3 TO.A mit zust. Anm. von Neumann-Duesberg). Ein Verstoß gegen Treu und Glauben könnte auch nicht, wie das Landesarbeitsgericht meint, deshalb verneint werden, weil der Kläger nur mit Tätigkeiten nach der VergGr. VII TO.A beschäftigt worden sei. Denn der Anspruch auf die höhere Vergütungsgruppe setzt natürlich voraus, daß die Tätigkeitsmerkmale dieser Gruppe erfüllt sind.

- 8 -

II. Somit kommt es allein darauf an, ob die vom Kläger seit dem 1. Januar 1956 überwiegend ausgeübte Tätigkeit den Merkmalen der VergGr. VI b TO.A entsprochen hat.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger überwiegend nicht mit routinemäßigen, sondern mit schwierigeren Aufgaben betraut gewesen ist, und die Vorgänge selbstständig bis zur Unterschriftsreife bearbeitet hat; demgemäß sieht es das Tätigkeitsmerkmal der selbstständigen Leistungen für erfüllt an. Dagegen hält es die weiter erforderlichen gründlichen vielseitigen Fachkenntnisse nicht für gegeben. Insoweit sind seine Ausführungen nicht frei von Rechtsirrtum.

Das Landesarbeitsgericht führt aus, die Aufgaben der Lastenausgleichsstellen bildeten nur ein Teilgebiet des Wohlfahrts- und Fürsorgewesens. Bei dem Aufgabengebiet des Klägers handele es sich daher nicht um ein Hauptaufgabengebiet der beklagten Verwaltung im Sinne der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 17. November 1955 (AP Nr. 7 zu § 3 TO.A), sondern um ein engabgegrenztes Teilgebiet, auf dem der Kläger wiederum nur auf einem Sektor tätig sei. Die Erledigung seiner Aufgaben erfordere nicht gründliche vielseitige Fachkenntnisse, sondern nur gründliche einseitige Kenntnisse auf dem Gebiet des Lastenausgleichswesens sowie die Kenntnis einzelner Bestimmungen aus anderen Rechtsgebieten (Sachen- und Erbrecht, Grundbuchrecht u. a.). Gründliche vielseitige Fachkenntnisse, die seine vielseitige Verwendbarkeit bei der Beklagten, z. B. auf dem Gebiet des Wohlfahrts- und Fürsorgewesens, ermöglichen würden, habe der Kläger sich nach seinem beruflichen Werdegang auch nicht erwerben können.

Irrig ist zunächst die Annahme, es müsse sich bei der Tätigkeit eines Büroangestellten der VergGr. VI b TO.A um ein Hauptaufgabengebiet der Verwaltung handeln, bei der der Angestellte beschäftigt ist. Das ist weder der Tarifnorm zu entnehmen, noch kommt eine solche Auffassung in der angeführten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts



- 9 -

(AP Nr. 7 zu § 3 TO.A) zum Ausdruck. Die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b TO.A erfordern auch nicht etwa eine vielseitige Verwendbarkeit des Angestellten in dem Sinne, daß er Kenntnisse auch auf anderen Sachgebieten haben müßte, Kenntnisse also, die für sein Arbeitsgebiet nicht erforderlich sind, die ihn aber befähigen würden, gleichwertige Leistungen auch auf anderen Aufgabengebieten der Verwaltung, bei der er beschäftigt ist, zu erbringen. Es ist daher unerheblich, ob der Kläger sich solche Kenntnisse hat erwerben können. Vielmehr kommt es allein darauf an, ob die vom Kläger überwiegend ausgeübte Tätigkeit gründliche vielseitige Fachkenntnisse erfordert. Dazu genügen, wie das Bundesarbeitsgericht (aaO) ausgeführt hat, gründliche und vielseitige Fachkenntnisse auf dem abgegrenzten Teilgebiet, in dem der Angestellte arbeitet, sofern dieses nicht so eng umgrenzt ist, daß es nur eine gewisse Routine bei der Bearbeitung regelmäßig gleichgelagerter Fälle, aber keine vielseitigen Fachkenntnisse erfordert. Als ein solches eng umgrenztes Teilgebiet kann das Gebiet des Lastenausgleichs, das im übrigen – worauf es aber nicht ankäme – nicht ein Teilgebiet des Wohlfahrts- und Fürsorgewesens ist, nicht angesehen werden. Das ergibt sich schon aus der umfangreichen und vielschichtigen gesetzlichen Regelung dieses Rechtsgebiets.

Ist es somit durchaus möglich, daß ein Angestellter, der auf dem Gebiet des Lastenausgleichs tätig ist, gründliche vielseitige Fachkenntnisse im Sinne der Tarifnorm für die VergGr. VI b TO.A einzusetzen hat, so kommt es weiter darauf an, ob das auch auf den Aufgabenkreis des Klägers zutrifft. Das Landesarbeitsgericht hat von seinem Rechtsstandpunkt aus, daß es sich beim Lastenausgleich ohnehin um ein zu eng umgrenztes Sachgebiet handele, hierzu die erforderlichen näheren Feststellungen nicht getroffen; insbesondere hat es die Aussage des Zeugen D insoweit nicht erschöpfend gewürdigt. Da dies Sache der Tatsacheninstanz ist, mußte der Rechtsstreit zu erneuter



- 10 -

Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das Landesarbeitsgericht mit zu befinden haben.

gez. Dr. Poelmann

Wichmann

Dr. Pecher

Hugo Karpf

Dr. Krebsbach

